

Basketball-Verband Saar e.V.

Satzung

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Satzung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen und Angehörige des diversen Geschlechtes, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des BV Saar e.V. Frauen und Mädchen sowie Angehörige des diversen Geschlechts ausdrücklich erwünscht sind.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Farben

1. Der Basketball-Verband Saar e.V. (BV Saar) ist eine Vereinigung der Basketball spielenden Vereine im Saarland.
2. Der BV Saar hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Farben des BV Saar sind rot und blau.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Leitgedanke

1. Der BV Saar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BV Saar bekennt sich zum Grundsatz des Amateurgedankens.
3. Der BV Saar vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Der BV Saar bekennt sich zur Achtung der national und international anerkannten Menschenrechte und setzt sich bei der Verwirklichung seiner Satzungszwecke für deren Achtung ein.
4. Der BV Saar ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BV Saar dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BV Saar fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des BV Saar ist die Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Er soll das Interesse an dieser Sportart wecken und weiterentwickeln. Er soll alle Basketball spielenden Vereine innerhalb seines Gebietes erfassen.
6. Der BV Saar tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen. Der BV Saar sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
7. Der BV Saar bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
8. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden, sowie Integration und Inklusion umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern.

§ 3 Aufgabenerfüllung

1. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder, gegenüber dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) und dem Deutschen Basketball Bund (DBB).
 - b) Die Regelung und Organisation des Spielbetriebs innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Bildung von Spielgemeinschaften mit anderen Organisationen oder Landesverbänden zur Durchführung von gemeinsamen Spielrunden oder Veranstaltungen.
 - c) Die Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern, die Förderung des Leistungssports, die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, die Förderung des Jugend- und Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit, sowie der Integration und Inklusion unter besonderer Berücksichtigung individueller Fähigkeiten.
 - d) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung. Er übt insoweit über die ihm angeschlossenen Vereine und Vereinsmitglieder ein Disziplinarrecht aus.
 - e) Der BV Saar hat das Recht, für seine Veranstaltungen Verträge über die Übertragungsrechte abzuschließen. Der BV Saar kann diese Rechte auch an auf Dritte übertragen. Dabei werden die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) und der Persönlichkeitsrechte voll umfänglich beachtet.
 - f) Die Einnahmen aus den in Buchstabe e) genannten Verträgen sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
2. Der BV Saar erkennt die internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code und den NADA-Code, in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der BV Saar ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) und des Deutschen Basketball Bundes (DBB).
2. Die Satzung und die Ordnungen des BV Saar dürfen den Satzungen und Ordnungen des LSVS und des DBB nicht entgegenstehen. Abweichende und ergänzende Regelungen können nur in den von der Satzung und den Ordnungen des DBB und BV Saar vorgesehenen Fällen vorgenommen werden.

§ 5 Ordnungen

1. Neben der Satzung bestehen zur Organisation des BV Saar folgende Ordnungen:
 - a) die Geschäfts- und Verwaltungsordnung (GVO)
 - b) die Finanz- und Kassenordnung (FKO)
 - c) die Jugendordnung (JO)
 - d) die Jugendspielordnung (JSO)
 - e) die Spielordnung (SO)
 - f) die Schiedsrichterordnung (SRO)
 - g) die Lehr- und Trainerordnung (LTO)
 - h) die Rechtsordnung (RO)
 - i) die Ehrenordnung (EO)
 - j) die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
2. Die Ordnungen werden von den zuständigen Ausschüssen erarbeitet und sind dem Verbandstag zur Beratschlagung und Annahme vorzulegen. Änderungen erlangen sofort nach Annahme durch den Verbandstag Gültigkeit. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied im BV Saar können nur Vereine werden, deren Sitz sich im Saarland befindet und die gemeinnützig sind, was diese Vereine dem BV Saar regelmäßig nachweisen müssen.
2. Die Mitgliedschaft ist beim BV Saar in Textform zu beantragen und eine Vereinssatzung ist beizufügen, in der auch die Förderung des Sports als Zweck des Vereins beinhaltet sein muss. Beizufügen ist auch ein Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als 3 Monate sein darf.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Gesamtpräsidium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, eine Entscheidung durch den nächsten Verbandstag zu verlangen. Eine Entscheidung zur Aufnahme des Bewerbers muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen und ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Der BV Saar ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgelder zu erheben.
6. Der Verbandstag beschließt über:
 - a) die Höhe des Vereinsbeitrages
 - b) die Erhebung und die Höhe der Schiedsrichterentgelte
 Näheres dazu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
7. Der Verbandsvorstand beschließt über die Erhebung und Höhe von:
 - a) Meldegebühren
 - b) Buß- und Strafgelder durch Genehmigung des Strafenkatalog

- c) Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- d) Prüfungsgebühren für Schiedsrichter und Trainer
- e) Bearbeitungsgebühren

Nähere dazu regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben im BV Saar die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.
2. Sie haben das Recht, ihre Interessen selbständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den ihr folgenden Ordnungen zu vertreten, insbesondere Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen, Anweisungen und Beschlüsse des Verbandes, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen, sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BV Saar und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung geahndet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anfragen des BV Saar zur Aufrechterhaltung der Organisationsstruktur in den gesetzten Fristen zu beantworten, Verstöße hiergegen können mit Geldstrafen geahndet werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Änderung der Vereinsdaten, insbesondere ihrer Kontaktdaten sowie ihrer Ansprechpartner dem BV Saar unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 8 Offizielle Bekanntmachungen

1. Die offiziellen Bekanntmachungen des BV Saar, insbesondere Ausschreibungen, Beschlüsse der BV Saar-Organe und BV Saar-Gliederungen, Terminpläne, Abschlusstabellen und Schiedsrichtereinsatzpläne werden wie folgt veröffentlicht:
 - a) auf der verbandseigenen Internetpräsenz
 - b) auf der Internetpräsenz des DBB
 - c) auf der Internetpräsenz der Partner, mit denen AG bestehen
 - d) per Rundschreiben
 - e) im amtlichen Organ des DBB (nach Möglichkeit)
 - f) in einem verbandseigenen Nachrichtenblatt des BV Saar (wenn vorhanden)
2. Die dem BV Saar angehörenden Vereine sind zum Bezug der unter Ziffer 1 Buchstabe e und f angeführten Organe verpflichtet.
3. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass ihre Vereinsmitglieder von allen seitens des BV Saar herausgegebenen offiziellen Bekanntmachungen unterrichtet werden.
4. Der Bezugspreis der unter Ziffer 1 Buchstabe e und f soll vom Verbandstag festgesetzt werden.
5. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten die offiziellen Nachrichtenblätter kostenlos.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereins, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist in Textform an das Präsidium des BV Saar zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bestehende und bis zum Schluss des laufenden Spieljahres entstandene finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds sind von diesem noch zu erfüllen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Zweck, das Ansehen, die Aufgaben oder die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Organe des BV Saar verstößt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm dafür konkret mitzuteilenden Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über die Ausschließung ist, mit den Gründen versehen, dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach bekannt werden die Berufung an den Rechtsausschuss des BV Saar zulässig. Die Berufung ist in Textform einzulegen und zu begründen. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig über das Ausschlussverfahren. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird von dem betroffenen Mitglied die Berufung nicht oder nicht form- oder fristgerecht erhoben, gilt der Ausschluss als anerkannt.

4. Gegen Vereine und deren Mitglieder kann der Verbandsvorstand des BV Saar disziplinarische Strafen verhängen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem BV Saar in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, Strafen etc.) in Verzug ist.
6. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber für das betroffene Mitglied nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.

§ 10 Organe

Die Erledigung der Aufgaben erfolgt durch die Organe des BV Saar. Diese sind im Einzelnen:

1. der Verbandstag
2. das geschäftsführende Präsidium
3. das Gesamtpräsidium
4. der Verbandsvorstand
5. der Jugendtag
6. der Rechtsausschuss

§ 11. Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BV Saar und tritt jährlich zusammen und hat im zweiten oder dritten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 5 (fünf) Wochen vorher in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes, der Zeit und einer Frist binnen derer die Anträge an den Verbandstag gestellt werden können, einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an alle Mitglieder. Diese erfolgt an die zuletzt von dem Mitglied dem BV Saar in Textform bekannt gegebene Vereinsadresse und gilt bei form- und fristgerechtem Versand als zugegangen.
2. Mindestens zehn Tage vor dem Verbandstag sind die Berichte der Mitglieder des Verbandsvorstands und der Vorsitzenden der Fachausschüsse (sofern diese nicht schon Mitglied des Verbandsvorstandes sind), die gemäß BV Saar-GVO berichtspflichtig sind, der Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr sowie die eingegangenen Anträge den Mitgliedern zuzuleiten.
3. Die Mitglieder sind zur Teilnahme am Verbandstag verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch die BV Saar-FKO im Strafenkatalog des BV Saar geregelt wird.
4. Stimm- und antragsberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder sowie die Mitglieder des Verbandsvorstands.
5. Bei der Entlastung des Gesamtpräsidiums sind lediglich die Delegierten der Mitglieder stimmberechtigt.
6. Die jedem Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der vom DBB beim Mitglied abgerechneten Teilnehmerausweise (TA). Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Die Stimmen eines Mitglieds berechnen sich wie folgt:
 - eine Stimme für bis zu 30 abgerechnete TA
 - zwei Stimmen für 31 - 60 abgerechnete TA
 - drei Stimmen für 61 - 90 abgerechnete TA
 - vier Stimmen für 91 - 120 abgerechnete TA
 - fünf Stimmen für 121 - 150 abgerechnete TA
 - sechs Stimmen für 151 - 180 abgerechnete TA
 - sieben Stimmen für 181 - 210 abgerechnete TA
 - acht Stimmen ab 211 abgerechnete TA
7. Die Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsvorstands haben je eine Stimme. Sie dürfen nicht zusätzlich einen Verein vertreten.
8. Das Stimmrecht kann nur für ein entsendendes Mitglied ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb der Delegierten dieses Mitgliedes ist zulässig; jeder Delegierte kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform.
9. Wird ein Delegierter eines Mitgliedes in das Präsidium oder in ein Vorstandsamt gewählt, darf ein anderer Delegierter des Mitgliedes diese Stimmberechtigung übernehmen.
10. Soweit die Satzung oder das Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben.

11. Die Beurkundung der Beschlüsse des Verbandstages erfolgt durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Einzelheiten über die Durchführung des Verbandstages regelt die GVO. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 12 Außerordentlicher Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom geschäftsführenden Präsidium einberufen werden, wenn es das Interesse des BV Saar erfordert. Ein außerordentlicher Verbandstag muss binnen sechs Wochen auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung mit Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.
2. Es finden die Bestimmungen über den Verbandstag auch auf dem außerordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einberufung mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

§ 13 Geschäftsführendes Präsidium

1. Der Präsident, der Vizepräsident und der Ressortleiter-Financen sind Vertreter des BV Saar im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den BV Saar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden durch den Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen kein weiteres Amt in Organen oder Ausschüssen des BV Saar ausüben, mit Ausnahme der Organe und Ausschüsse, denen sie lt. BVS-GVO vorstehen.
3. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, Referenten und Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechtsausschusses, bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BV Saar durch schriftliche begründete Entscheidung vom Amt zu entheben.

Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer weiter im Amt.

4. Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die BV Saar-GVO.

§ 14 Gesamtpräsidium

1. Das Gesamtpräsidium setzt sich aus den Ressortleitern Spielbetrieb und Sportorganisation, Jugend und Schriftführer, sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums zusammen.
2. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren durch den Verbandstag gewählt und dürfen kein weiteres Wahlamt im BV Saar ausüben.
3. Scheidet ein Mitglied dieses Organes aus, bestimmt das geschäftsführende Präsidium bis zum nächsten Verbandstag einen Vertreter.
4. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe und Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechtsausschusses, beratend teil zu nehmen.
5. Einzelheiten über die Tätigkeit des Gesamtpräsidiums regelt die BV Saar-GVO.

§ 15 Verbandsvorstand

1. Dem Verbandsvorstand gehören die Mitglieder des Gesamtpräsidiums, sowie die nachstehenden Fachreferenten an:
 - a) Referent für das Schiedsrichterwesen
 - b) Referent für das Trainerwesen
 - c) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Referent für Schulsport
 - e) Referent für das Miniwesen
 - f) Referent für Freizeitsport und 3X3
2. Die Fachreferenten werden vom geschäftsführenden Präsidium ernannt. Sie dürfen kein Wahlamt im BV Saar ausüben.
3. Scheidet ein Mitglied dieses Organes aus, bestimmt das geschäftsführende Präsidium kommissarisch einen Vertreter.
4. Einzelheiten über die Tätigkeit des Verbandsvorstandes regelt die BV Saar-GVO.

§ 16 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist ein selbständiges Organ. Die Absätze 1 bis 3 und 7 bis 11 aus § 11 dieser Satzung sind für die Durchführung des Jugendtages analog anzuwenden.
2. Der Jugendtag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte der berichtspflichtigen Mitglieder des Jugendausschusses
 - b) Erstellung eines Wahlvorschlages an den Verbandstag für das Amt des Jugendwartes
 - c) Beschlussfassung über Anträge
3. Stimm- und antragsberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder, die Mitglieder des Gesamtpräsidiums, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses. Bei der Entlastung des Jugendausschusses haben die Mitglieder des Jugendausschusses keine Stimm-berechtigung.
4. Die jedem Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der vom DBB abgerechneten Jugend Teilnehmerschein (JTA). Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Die Stimmen eines Mitgliedes berechnen sich wie folgt:
 - eine Stimme für bis zu 30 abgerechnete JTA
 - zwei Stimmen für 31 - 60 abgerechnete JTA
 - drei Stimmen für 61 - 90 abgerechnete JTA
 - vier Stimmen für 91 - 120 abgerechnete JTA
 - fünf Stimmen für 121 - 150 abgerechnete JTA
 - sechs Stimmen für 151 - 180 abgerechnete JTA
 - sieben Stimmen 181 - 210 abgerechnete JTA
 - acht Stimmen ab 211 abgerechnete JTA
5. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben jeweils eine Stimme. Sie dürfen nicht zusätzlich einen Verein vertreten.

§17 Rechtswesen

1. Die Verbandsrechtsprechung wird vom Rechtsausschuss (BV Saar-RA) nach der Satzung und den Ordnungen des DBB und des BV Saar ausgeübt. Die Verfahrensweise richtet sich nach der DBB-Rechtsordnung.
2. Die Wahl des Vorsitzenden, der mindestens vier Beisitzer und der Ersatzbeisitzer erfolgt auf dem Verbandstag. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. In jedem Verfahren wird in der Besetzung von drei Mitgliedern verhandelt.
3. Scheidet ein Beisitzer des Rechtsausschusses (BV Saar-RA) vorzeitig aus, so wählen die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses einen Nachfolger aus den Ersatzbeisitzern für die noch laufende restliche Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden für die noch laufende restliche Amtszeit.
4. Die Mitglieder des BV Saar-RA dürfen auf BV Saar-Ebene kein weiteres Wahlamt ausüben.
5. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die Ordnungen des BV Saar oder für diese geltenden Ordnungen des DBB, gegen die Beschlüsse der Verbandstages, des Präsidiums oder des Vorstandes, sowie bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des BV Saar können als Strafen ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnungen
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von 511,00 €
 - c) Aberkennung von Wertungspunkten
 - d) Sperren auf Zeit oder auf Dauer
 - e) Feststellung der Amtsunwürdigkeit im BV Saar auf Zeit oder auf Dauer
 - f) Suspendierung von einem Amt im BV Saar oder einer Funktion im BV Saar
 - g) Lizenzentzug auf Zeit oder auf Dauer
 - h) Ausschluss aus dem BV Saar

Insbesondere kann bestraft werden, wer im Zusammenhang mit dem Verbandsleben, wozu auch die Handlungen in den Mitgliedsvereinen des BV Saar gehören, eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

Ebenfalls kann bestraft werden, wer im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.

Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach den vorstehenden Sätzen begangen hat, kann der Rechtsausschuss vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Verbandsmitglieder und dem BV Saar anvertrauten insbesondere minderjährigen Personen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, er kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Rechtsausschusses verlängert werden.

Einzelheiten des Verfahrens und zu den Strafen regeln die Rechtsordnung und der Strafenkatalog des DBB.

6. Die in Ziffer 5 enthaltenen Strafen können verhängt werden von den Mitgliedern des Präsidiums und den für das Vergehen zuständigen Fachreferenten.

§18 Fachausschüsse

1. Für die fachliche Abwicklung werden gesonderte, dauerhafte Ausschüsse bzw. Kommissionen gebildet. Dies sind im Einzelnen:
 - a) Sportausschuss
 - b) Schiedsrichterkommission
 - c) Lehr- u. Trainerkommission
 - d) Finanzausschuss
 - e) Jugendausschuss
 - f) Ausschuss für Freizeit- und Breitensport und 3X3
2. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des BV Saar unterliegt der Prüfung, die jeweils im ersten Halbjahr des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr erfolgt.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und die Mittel des BV Saar wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten.

Das Ergebnis ist dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen. Sofern die Kassenprüfer bei der Durchführung der Prüfungen Beanstandungen haben, ist das geschäftsführende Präsidium darüber unverzüglich zu unterrichten.

2. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören. Sie sollen aus verschiedenen Vereinen kommen.

§ 20 Wahlen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Mitglieders im BV Saar ist, persönlich anwesend ist oder seine Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme im Falle der Wahl vor Beginn der Wahl schriftlich beim Versammlungsleiter hinterlegt hat.
2. Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt, wenn nicht andere Regelungen aus § 13 Absatz (3) oder § 15 Absatz (3) greifen.
3. Weitere Einzelheiten regelt die BV Saar-GVO.

§ 21 Änderung der Satzung und Ordnungen

Die Satzung des BV Saar kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Verbandstag geändert werden. Zur Änderung der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 22 Auflösung des BV Saar

1. Die Auflösung des BV Saar kann nur durch einen ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag erfolgen und muss als besonderer Punkt der Tagesordnung enthalten sein. Sie bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des BV Saar oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BV Saar an den LSVS, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Den Mitgliedern des BV Saar steht kein Recht am Vermögen zu.

§ 23 Datenschutzbestimmungen

Der BV Saar verpflichtet sich, personenbezogene Daten nach den jeweils aktuellen Datenschutzgesetzen zu verwenden. Hierzu wird ein Datenschutzbeauftragter berufen.

§ 24 Gültigkeit

Die Satzung des BV Saar tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Ordnungen und ihre Änderungen treten mit Annahme durch den Verbandstag in Kraft, sofern der Verbandstag nichts Abweichendes bestimmt.

Saarbrücken, 29.04.2025

Dirk Kaufmann, Präsident BV Saar